



PLANUNGSVERTRAG

Teil A Allgemeine Regelungen

Projektnummer: J-26/2026.2026-5-HB

Leistungsbereich: Wählen Sie ein Element aus.

Dieser Planungsvertrag besteht aus dem Teil A (Allgemeiner Teil) und aus dem Teil B (Fachspezifischer Teil). Es kann auch mehrere Teile B geben. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich. Verschiedene Teile B behandeln unterschiedliche Leistungsbereiche.



Zwischen der

Gemeinde Wiesenburg/Mark

vertreten durch den Bürgermeister Marco Beckendorf

Schlossstraße 1

14827 Wiesenburg/Mark

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und dem

Planungsbüro Name und Rechtsform

vertreten durch: **Geschäftsführer/Projektleitung**

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

- Nachfolgen **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Grundlagen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungs- und Überwachungsleistungen für das Bauvorhaben:
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Schlamau
- (2) Das Bauvorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken im Land Brandenburg:
Gemarkung: Schlamau 1573 | Flur: **3** | Flurstück(e): **84/1 und 284**
- (3) Die Abwicklung des gesamten Projekts erfolgt zwingend computergestützt nach der OpenBIM-Methode (herstellernerutraler BIM-Standard). Der Auftragnehmer schuldet eine mangelfreie, koordinierte Gesamtplanung, die die geometrischen und alphanumerischen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt. Die Datenstruktur muss so aufgebaut sein, dass ein automatisierter Datenimport in das kommunale CAFM-System des Auftraggebers (ARCHIKART) gewährleistet ist.
- (4) Diesem Vertrag liegen die folgenden gesetzlichen und allgemeinen Normen in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung als zwingende Rechtsgrundlage zugrunde:
 - a. Das Bürgerliche Gesetzbuch – BGB (§§ 631 ff BGB, insbesondere das Bauvertragsrecht nach §§ 650a-650h BGB sowie das Architekten- und Ingenieurvertragsrecht nach §§ 650p-650t BGB).
 - b. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils aktuellen Fassung.
 - c. In Ergänzung die AHO-Schriftenreihe des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
 - d. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf (§§ 63 ff. BbgKVerf) sowie die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV (§ 12 KomHKV).
 - e. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB (§ 97 GWB), die Vergabeverordnung – VgV (§ 31 VgV) sowie das Brandenburgische Vergabegesetz – BbgVergG (§§ 4, 6 BbgVergG).
 - f. Die Brandenburgische Bauordnung – BbgBO und das Brandenburgische Vermessungsgesetz – BbgVermG (§ 14 BbgVermG).

- g. Die Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO (Art. 5, 32 DSGVO) und das Brandenburgische Datenschutzgesetz – BbgDSG (§ 3 BbgDSG)

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

- (1) Die nachfolgend genannten Dokumente sind untrennbare Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gilt die folgende Rangfolge (da zuerst genannte Dokument hat im Zweifel immer Vorrang vor dem nachfolgenden):
- Dieser Planungsvertrag bestehend aus dem Allgemeinen (Teil A) und dem Speziellen Teil (Teil B)
 - Das kaufmännische und technische Auftrags-Leistungsverzeichnis (Auftrags-LV) vom **Datum** mit der laufenden Nummer **LV-Nummer**, welches diesem Vertrag als digitales Dokument beigelegt ist.
 - Das schriftliche Angebot des Auftragnehmers vom **Datum**.
 - Die Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) und der BIM-Abwicklungsplan (BAP), sofern für das spezifische Projekt in Textform fixiert.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn ihnen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 3 Leistungsumfang und vertragliche Pflichten

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend angekreuzten Leistungsbereiche und Leistungsphasen (LPH) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bzw. der AHO-Schriftenreihe:
- Bauleitplanung – Flächennutzungsplan (§ 18 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☒ LPH2 | ☐ LPH3
 - Bauleitplanung – Bebauungsplan (§ 19 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3
 - Landschaftsplanung – Landschaftsplan (§ 23 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
 - Landschaftsplanung – Grünordnungsplan (§ 24 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
 - Landschaftsplanung – Landschaftsrahmenplan (§ 25 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
 - Landschaftsplanung – Landschaftspflegerischer Begleitplan (§ 26 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
 - Landschaftsplanung – Pflege- und Entwicklungsplan (§ 27 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
 - Objektplanung – Gebäude und Innenräume (§ 34 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
 - Objektplanung – Gebäude (§ 34 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
 - Objektplanung – Innenräume (§ 34 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
 - Objektplanung – Freianlagen (§ 39 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9

- l. Objektplanung – Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- m. Objektplanung – Verkehrsanlagen (§ 47 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- n. Fachplanung – Tragwerksplanung (§ 51 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH 5 | ☐ LPH6
- o. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG1 (Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- p. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG2 (Wärmeversorgungsanlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- q. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG3 (Lufttechnische Anlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- r. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG4 (Starkstromanlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- s. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG5 (Fernmelde- und informations-technische Anlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- t. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG6 (Förderanlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- u. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG7 (Nutzungsspezifische Anlagen) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- v. Fachplanung – Technische Ausrüstung AG8 (Gebäudeautomation) (§ 55 HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
☐ LPH 5 | ☐ LPH6 | ☐ LPH7 | ☐ LPH 8 | ☐ LPH9
- w. Fachplanung – Umweltverträglichkeitsstudie (Pkt. 1.1.1 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
- x. Fachplanung – Bauphysik Feld 1 (Wärmeschutz und Energiebilanzierung) (Pkt. 1.2.2 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH 5 | ☐ LPH6
☐ LPH7
- y. Fachplanung – Bauphysik Feld 2 (Bauakustik) (Pkt. 1.2.2 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH 5 | ☐ LPH6
☐ LPH7
- z. Fachplanung – Bauphysik Feld 3 (Raumakustik) (Pkt. 1.2.2 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH 5 | ☐ LPH6
☐ LPH7

- aa. Fachplanung – Bauphysik Feld 4 (Schallimmissionsschutz) (Pkt. 1.2.2 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH 5 | ☐ LPH6
☐ LPH7
- bb. Fachplanung – Geotechnik (Pkt. 1.3.3 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte Teilleistungen: ☐ Teilleistung a | ☐ Teilleistung b | ☐ Teilleistung c
- cc. Fachplanung – Ingenieurvermessung (Planungsbegleitende Vermessung) (Pkt. 1.4.4 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4
- dd. Fachplanung – Ingenieurvermessung (Bauvermessung) (Pkt. 1.4.7 Anlage 1 zur HOAI)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH5
- ee. Fachplanung – Bauordnungsrechtlicher Brandschutz (Pkt. 1.3 Heft 17 AHO)
Beauftragte LPH: ☐ LPH1 | ☐ LPH2 | ☐ LPH3 | ☐ LPH4 | ☐ LPH5 | ☐ LPH 8
- ff. Fachplanung – Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator (Abschnitt 4 Heft 15 AHO)
Beauftragte LPH: ☐ PH-A1 | ☐ PH-A2 | ☐ PH-B
- (2) Zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten gehört die Erstellung und kontinuierliche Pflege eines dreidimensionalen, parametrischen, georeferenzierten digitalen Modells.
- (3) Datenformate und Qualitätsstandards gemäß den Vorgaben zur Produktneutralität im Vergaberecht (§ 97 Abs. 4 GWB, § 31 VgV, §23 UVgO):
- Modellübergabe: Der Daten- und Modellaustausch erfolgt ausschließlich im herstellernerneutalen Format IFC 4.
 - Georeferenzierung: Jedes Fachmodell ist zwingend lage- und höhenrichtig im amtlichen Koordinatensystem des Landes Brandenburg (ETRS89 / UTM Zone 33N, EPSG:25833) sowie in der Höhe DHN2016 zu exportieren. Die korrekte Verortung für das integrierte GIS des Auftraggebers (ARCHIKART KARTHAGO) ist eine elementare Vertragspflicht.
 - Planableitung: Alle zweidimensionalen Pläne (z.B. Ausführungsplanung, Detailpläne, Grundlagen für Flucht- und Rettungspläne) sind verlustfrei als PDF direkt aus dem 3D-BIM-Modell abzuleiten. Händische 2D-Zeichnungen, die vom Modell abweichen, stellen einen Sachmangel vor Abnahme dar.
- (4) Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Leistungen wie folgt beauftragt werden:
- Stufenvertrag mit verbindlicher Festlegung der Leistungserweiterung (zunächst nur verbindliche Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe – bereits jetzt verbindliche Festlegung auf die Beauftragung der weiteren Leistungen der weiteren Stufe/n für den Fall, dass der Auftraggeber das Projekt – weiter – realisiert).**
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Herbeiführung der Ziele erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind die im Leistungsbild beschriebenen Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen nach der Leistungsbeschreibung definierten Grundleistungen gemeint. Besondere Leistungen sind nicht umfasst. Diese werden in Teil B und/oder während der Planungs- und Bauzeit ggf. ausdrücklich beauftragt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zu Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.



- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über Umstände zu informieren, die aus seinen Leistungsbereichen stammen und die zu Kostenerhöhungen oder Terminverzögerungen führen können, und soweit möglich dem Auftraggeber Alternativen aufzuzeigen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die beabsichtigte Tatsache der Unterbeauftragung und deren Umfang vorab zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen zu widersprechen, falls in der Person des vorgesehenen Unterbeauftragten ein wichtiger gegen die Unterbeauftragung sprechender Grund vorliegt.
- (10) Der Auftraggeber ist zur Zahlung entsprechend Projektfortschritt und den Vereinbarungen in Teil A § 5 und Teil B dieses Vertrages verpflichtet.
- (11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere soweit erforderlich die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des Auftraggebers.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise zu übergeben, die für die Erstellung der Kostenberechnung im Sinne des § 2 Absatz 11 HOAI sowie das Nachvollziehen dieser Kostenberechnung erforderlich sind.
- (13) Der Auftraggeber benennt als vertretungsberechtigte Person:
Herr **Norbert Jänichen**
Diese ist rechtsgeschäftlich lediglich bevollmächtigt, für den Auftraggeber die folgenden Erklärungen abzugeben bzw. Handlungen vorzunehmen: Leistungsabnahmen, Entgegennahme von Nachtragsangeboten, Änderungen von Einzelleistungen in Verbindung mit Mehr- und Minderleistungen einzelner Positionen, Beauftragung von im Vorfeld als Bedarf bezeichnete Besondere Leistungen.

§ 4 Gemeinsame Datenumgebung (CDE) und Kollaborationspflichten

- (1) Der Auftraggeber stellt für das Projekt eine cloudbasierte, datenschutzkonforme Plattform (Nextcloud) als gemeinsame Datenumgebung (Common Data Environment – CDE) kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der gesamte daten- und planungsrelevante Schriftverkehr, sämtliche Modelle, Pläne, Protokolle und wöchentliche Bautagebücher (in LPH8) sind ausschließlich über diese CDE abzuwickeln. Die Zusendung von Planständen per E-Mail oder auf physischen Datenträgern gilt nicht als vertragliche Lieferung und setzt keine Prüf- oder Honorarfristen in Gang.
- (3) Es wird eine Holschuld des Auftragnehmers vereinbart. Der Auftragnehmer hat sich in regelmäßigen, dem Projekttakt angemessenen Abständen selbstständig über Aktualisierungen, Freigaben und geänderte Modellstände anderer Fachplaner und an der Planung fachlich Beteiligter auf der Plattform zu informieren.
- (4) Das gesamte Aufgaben-, Änderungs- und Mängelmanagement wird modellbasiert über das integrierte Werkzeug Nextcloud Deck im standardisierten BCF-Format (BIM Collaboration Format) abgewickelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugewiesene Aufgabenkarten unverzüglich zu bearbeiten und mit realistischen zeitlichen Vorgaben (Start- und Enddatum) zu versehen, um die automatisierte, gewerkeübergreifende

Terminplanung des Auftraggebers (Gantt-Diagramm / Deck Tasks to Gantt) zu ermöglichen.

§ 5 Honorar, Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Honorarermittlung erfolgt, soweit diese anwendbar ist, auf Basis der HOIA in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Für nach Vertragsschluss beauftragte Leitungsstufen richtet sich das Honorar nach der zum Zeitpunkt der späteren Beauftragung gültigen Fassung der HOIA. Die Einzelheiten sind in Teil B dieses Vertrags geregelt.
- (2) Das in Teil B geregelte Honorar kann sich erhöhen, wenn
 - a. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss angeordnet oder erforderlich werden,
 - b. Anordnungen des Auftraggebers dazu führen, dass abgeschlossene Leistungen oder Leistungsteile erneut erbracht werden müssen,
 - c. der Auftraggeber Besondere Leistungen beauftragt,
 - d. zeitliche Verzögerungen eintreten oder
 - e. bei stufenweiser Beauftragung sich die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zwischenzeitlich geändert haben und aufgrund dessen Überarbeitungen der bereits erbrachten Leistungen nötig sind.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Leistungen zur Erstellung, Koordination und Pflege des BIM-Modells sowie zur Nutzung der CDE sind mit dem vereinbarten Honorar vollständig abgegolten und stellen keine gesondert zu vergütende „Besondere Leistung“ dar.
- (4) Voraussetzung für die Fälligkeit von Abschlags- und Schlusszahlungen ist der erfolgreiche Upload der vertraglich geschuldeten, fehlerfreien IFC-Modellstände und Planableitungen auf die Nextcloud-CDE sowie deren mathematische und visuelle Freigabe durch das gemeindliche Bauamt.
- (5) Der Auftraggeber kann gegen die Honoraransprüche des Auftragnehmers nur mit Forderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die dem Auftraggeber aufgrund dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Mängeln der Leistung des Auftragnehmers, Schadensersatz oder Fertigstellungsmehrkosten, nicht jedoch aus anderen Vertragsverhältnissen zustehen.

§ 6 Termine / Fristen

- (1) Die Planungs- und Bauzeit wird einvernehmlich festgelegt, sobald die erforderlichen Klärungen stattgefunden haben.
- (2) Soweit ein Stufenvertrag abgeschlossen wird, gelten die Festlegungen zur Planungs- und Bauzeit für die Leistungen der 1. Stufe. Für folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt.

§ 7 Urheberrecht, Nutzungsrechte und Datenherausgabe

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den von ihm erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und insbesondere an den digitalen 3d-BIM-Modellen (IFC- und native Autoren-Dateien wie Blender- oder CAD-Files) ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- (2) Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber im Sinne des digitalen Liegenschaftsmanagements ausdrücklich dazu, Daten für den gesamten Lebenszyklus des Bauwerks (insbesondere für das Facility Management in ARCHIKART, für zukünftige Instandhaltungen, Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen sowie den späteren

Rückbau) zu verwenden, zu verändern, zu vervielfältigen und an Dritte (z.B. Wartungsfirmen, Folgeplaner) weiterzugeben.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages oder nach Fertigstellung der Leistungsphase 8 bzw. 9 die finalen Daten im Zustand „As-built“ (Dokumentationsmodell) sowohl im IFC-Format als auch im nativen Format der Autorensoftware vollständig auf der CDE zu hinterlegen.
- (4) Im Anwendungsbereich des Urhebergesetzes bleiben dessen Regelungen vorrangig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenem Umfang, einschließlich Veröffentlichungen, das Objekt als Referenz zu benennen und auf seine erbrachten/vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend hinzuweisen.

§ 8 Haftung und Mängelansprüche, Abnahme der Leistungen

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB-Bauvertragsrechts (§§ 633, 634, 650a BGB).
- (2) Ein Mangel der Planungsleistung (§ 633 BGB) liegt insbesondere dann vor, wenn das gelieferte BOM-Modell nicht den Vorgaben der Georeferenzierung entspricht, fehlerhafte Kollisionen aufweist oder die für den Betrieb in ARCHIKART erforderlichen alphanumerischen Attribute (Raumnummern, Flächen, Bauteilspezifikationen usw.) unvollständig oder fehlerhaft eingepflegt sind.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für Planungsfehler, die daraus resultieren, dass er seiner Holschuld auf der CDE gemäß § 4 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachgekommen ist oder Kollisionsprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen wird, kann er verlangen, dass der Auftraggeber ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt nicht, falls die Selbsterbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- (5) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, können die Leistungen des Auftragnehmers auch stillschweigend abgenommen werden, insbesondere durch vorbehaltlose Bezahlung der Schlussrechnung.
- (6) Hat der Auftragnehmer ein Teil der Leistungen erbracht, der als abtrennbare Teilleistung einer eigenständigen Abnahme zugänglich wäre, und kommt es vor den weiteren noch zu erbringenden Leistungen zu einer längeren Verzögerung oder Unterbrechung, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, so kann der Auftragnehmer eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teiles der Leistung verlangen.

§ 9 Einhaltung kommunal-, vergabe-, und datenschutzrechtlicher Vorschriften

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Brandenburgischen Bauordnung (§ 6 BbgBO zu Abstandsflächen, § 50 BbgBO zu Barrierefreiheit) und des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (§ 14 BbgVermG). Die Georeferenzierung des Modells hat zwingend nach den Vorgaben des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung Brandenburg (LGB) zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, die Verpflichtungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (§§ 4, 6 BbgVergG) vollumfänglich einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Tariftreue, die Zahlung des Vergabemindestentgelts sowie die

Vorgaben zur Förderung von Frauen und Ausbildungsplätzen, sofern die gesetzlichen Schwellenwerte erreicht sind.

(3) Nutzung der CDE und Datenschutz:

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Gemeinsamen Datenumgebung (Nextcloud-CDE) die Bestimmungen der DSGVO (Art. 5, Art. 32 DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 3 BbgDSG) einzuhalten.
- b. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, sensible projektrelevante Daten oder personenbezogene Daten der Projektbeteiligten auf externen, nicht vom Auftraggeber freigegebenen Cloud-Systemen (insb. US-amerikanischen Cloud-Diensten) zu speichern oder zu verarbeiten.
- c. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm auf die CDE hochgeladenen Dateien frei von Schadsoftware (Viren, Trojanern etc.) sind. Die IT-Sicherheitsrichtlinien der Gemeinde sind einzuhalten.

- (4) Wirtschaftlichkeit und Rechnungsprüfung: Im Hinblick auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 63 BbgKVerf ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachträge und Planungsänderungen unverzüglich dem Grunde und der Höhe nach im Nextcloud-Deck-Board zu dokumentieren. Die im BIM-Modell hinterlegten Massen und Mengen dienen als verbindliche Grundlage für die Rechnungsprüfung gemäß § 12 KomHKV (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg).

§ 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgender Deckungssumme zu unterhalten:
- a. Personenschäden: **Deckungsbetrag €**
 - b. Sach- und sonstige Schäden: **Deckungsbetrag €**
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Auftragnehmers vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 11 Honoraränderung bei Verlängerung der Planungszeit bzw. Bauzeit

- (1) Soweit die in § 6 dieses Vertrages vorgesehene Planungs- und/oder Bauzeit überschritten oder unterbrochen wird, verpflichten sich die Parteien zur Verhandlung über eine angemessene Honorarerhöhung. Diese soll insbesondere den nachgewiesenen Mehraufwand des Auftragnehmers abdecken.
- (2) Für eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Planungs- und/oder Bauzeit, die aus dem Leistungs- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers stammt, besteht kein Mehrvergütungsanspruch.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der HOAI.

§ 12 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die erbrachten Leistungen voll sowie für den noch nicht

erbrachten Leistungsteil 60% der hierauf entfallenden Vergütung (ohne Nebenkosten) abzurechnen. Wenn der Auftraggeber hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung (volle vereinbarte Vergütung abzüglich der im Gesetz vorgesehenen ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzielt oder erzielbarem Erwerb).

- (2) Der Auftragnehmer ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den er nicht zu vertreten hat, gelten die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen in Absatz 1.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine bzw. keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.
- (4) Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 13 Außergerichtliche Streitbeteiligung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass vor Beschreitung des Rechtswegs bei allen aus diesem Vertrag resultierenden oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten
 - a. eine Schlichtung gemäß Streitlösungsordnung für das Bauwesen bzw.
 - b. für den Fall, dass eine der Vertragsparteien oder deren Vertretung Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer ist, ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung dieser Kammer durchgeführt wird.
- (2) Soweit der Auftraggeber, der Auftragnehmer oder beide eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, ist vorab deren Zustimmung einzuholen.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer werden soweit erforderlich auf beteiligte Dritte einwirken, damit diese sich ebenfalls am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren beteiligen.
- (4) Ein Mediator wird auf Anfrage durch die Brandenburgische Ingenieurskammer benannt.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Textform zu verlangen. Er ist dann verpflichtet, dem Auftragnehmer hierfür ein Pflichtenheft zu stellen und Regelungen für den Datenaustausch zu treffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies so frühzeitig zu tun, dass der Auftragnehmer sich hierauf einrichten kann. Soweit dem Auftragnehmer hieraus zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.
- (2) Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.
- (3) Der Auftragnehmer willigt die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein.
- (4) Der Auftraggeber erklärt, über die Berechtigung zur Weitergabe der in der beteiligten Liste der Projektbeteiligten Daten zu verfügen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich in Text- bzw. Schriftform zulässig.



- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- (7) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (9)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel Auftraggeber)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel Auftragnehmer)